

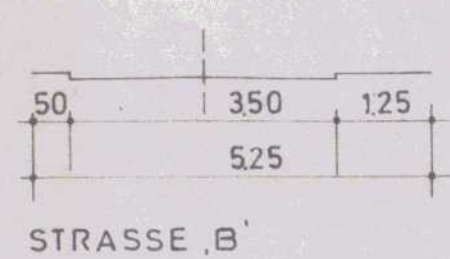
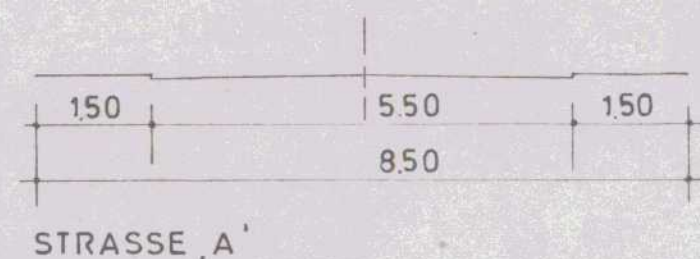
SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG HOISBÜTTEL VOM 30.3.1971... MIT GENEHMIGUNG DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 GEBIET HOISBÜTTEL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I S. 1237

TEIL A - PLANZEICHNUNG



STRASSENQUERSCHNITTE



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS. 5 BBAUG)
- VERKEHRSFLÄCHE OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG)
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE (§9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. §522 U. 23 BAUNVO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§15 ABS. 4 BAUNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFÜRSTRICHTUNG) (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. §522 U. 23 BAUNVO)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE) (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a - BBAUG - SOWIE §16 ABS. 2 U. §17 BAUNVO)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a - BBAUG - SOWIE §16 ABS. 2 U. §17 BAUNVO)
- DORFGEBIET (§5 BAUNVO)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 ABS. 2 + 3 BAUNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (§9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a - BBAUG - SOWIE §16 ABS. 2 U. §17 BAUNVO)
- FLÄCHEN FÜR (GG) = GEMEINSCHAFTSGARAGEN (§9 ABS. 1 NR. 12 BUCHST. e BBAUG)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BEI DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

TEIL B - TEXT

BAULICHE GESTALTUNG :

- AUSSENWÄNDE : REIHENHÄUSER = ROTER VERBLEND, TEILFLÄCHEN PUTZ
GARTENHOFHÄUSER = KALKSANDSTEIN, WEISS GESCHLÄMMT
- DACHFORM : REIHENHÄUSER = SATTELDACH, GARTENHOFHÄUSER = FLACHDACH
- DACHNEIGUNG : REIHENHÄUSER = 30°, GARTENHOFHÄUSER 0°
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN : AUSSENWÄNDE HELLGRAU BEHANDELT
DACHFORM : FLACHDACH
- GARAGEN DER GARTENHOFHÄUSER : WIE DAS HAUPTGEBÄUDE
- BEPFLANZUNG : GEM. §9 ABS. 1 NR. 15 U. 16 BBAUG
DIE TEILFLÄCHEN DER FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, DIE NICHT BEBAUT UND NICHT ALS ZUFABRT BENÖTIGT WERDEN SIND MIT STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.3.68

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.11. BIS 21.12.70 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 10.11.70 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 5. MRZ. 1969, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.71 GEBILLIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5.3.71: 1972 AZ IV 814 - 813/70 ERTEILT
62.34(9)
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30. OKT. 1974 - AB. IV 814 - 813/74 - 62.34(9) BESTÄTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEIGE-FUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 27. NOV. 1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 27. NOV. 1974 AN ÖFFENTLICH AUS

HOISBÜTTEL, DEN 17.3.72



HOISBÜTTEL, DEN 17.3.72



KATASTERAMT OLDESLOE, DEN 2. AUG. 1971



HOISBÜTTEL, DEN 17.3.72



HOISBÜTTEL, DEN 28.11.1974



HOISBÜTTEL, DEN 28.11.1974

